	754	1
_	701	_

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. November 2004	Nr. 40
UNIVE	RSITÄT DES SAARLANDES	Seite
schaft	ung zur Organisation der Kooperationsstelle Wissen- und Arbeitswelt der Universität des Saarlandes	752

Regelung zur Organisation der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt der Universität des Saarlandes (KoWA)

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 25 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), nach Anhörung des Senats und des Universitätsrates folgende Regelung zur Organisation der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt der Universität des Saarlandes (KoWA) getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1 Rechtliche Stellung der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt

Unter der Verantwortung des Präsidiums besteht als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 25 UG die Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt der Universität des Saarlandes (KoWA).

§ 2 Zweck und Aufgaben der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt

- (1) Die Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt dient der arbeitsweltorientierten Forschung und Lehre und erbringt sozialinnovative Wissenschaftsdienstleistungen. In diesem Rahmen fördert sie die Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmerschaft und Wissenschaft.
- (2) Im Rahmen der Zwecksetzung nach Absatz 1 obliegen der Kooperationsstelle insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Initiierung, Entwicklung, Moderation, Unterstützung und Begleitung sowie Vernetzung von Forschungs- und Lehrprojekten von Mitgliedern und anderen Einrichtungen der Universität, die die Arbeitswelt in den Mittelpunkt stellen; Durchführung von Vorstudien, Gutachten und von transferorientierten arbeitsweltbezogenen Forschungsprojekten;
- 2. Sozialinnovative Wissenschaftsdienstleistungen, insbesondere durch eigenkonzipierte Lehrveranstaltungen (Seminare), Weiterbildung,

Tagungen, Workshops, Organisationsberatungen, Publikationen etc., um die sozialen Rahmenbedingungen der arbeitenden Menschen in den Unternehmen und in der Gesellschaft zeitgemäß zu thematisieren und soziale Innovationen zur Diskussion zu stellen.

- (3) Die Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt arbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Maßgabe der von der Universität hierzu abgeschlossenen Vereinbarungen eng mit der Arbeitskammer des Saarlandes und dem Deutschen Gewerkschaftsbund Saar zusammen.
- (4) Die Kooperationsstelle berichtet zweimal jährlich dem Präsidium über ihre Arbeiten.

§ 3 Leitung der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt

- (1) Die Leiterin/Der Leiter der Kooperationsstelle wird von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten auf Vorschlag des Senats widerruflich bestellt.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Leiterin/des Leiters ist für die Dauer der Bestellung Dienstaufgabe einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.
- (3) Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterin/des Leiters ist die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident.
- (4) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident kann im Einvernehmen mit der Leitung eine Stellvertretung widerruflich bestellen.

§ 4 Aufgaben der Leitung

- (1) Der Leitung obliegt es,
- 1. für eine sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zu sorgen soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats gegeben ist,
- 2. die Berichte nach § 2 Abs. 4 zu erstellen und über den Beirat dem Präsidium zuzuleiten,
- 3. die Einstellung und Entlassung des Personals der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt zu beantragen.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des der Kooperationsstelle zugeordneten Personals und für dessen sachgerechten Einsatz verantwortlich.

§ 5 Beirat und ständige Kommission

- (1) Zur Beratung der Leitung und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Universität, Arbeitskammer des Saarlandes und dem Deutschen Gewerkschaftsbund Saar wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit der Kooperationsstelle und nimmt gutachtlich Stellung zu Forschungsanträgen an die Arbeitskammer des Saarlandes.
- (3) Der Beirat nimmt die Berichte nach § 2 Abs. 4 entgegen und erörtert sie.
- (4) Dem Beirat gehören an:
- 1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident,
- 2. der/die Vorsitzende des Vorstandes der Arbeitskammer des Saarlandes,
- 3. der/die Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Arbeitskammer des Saarlandes,
- 4. der/die Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Saar.
- 5. fünf Mitglieder der Universität des Saarlandes, die von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten auf Vorschlag des Beirats berufen werden.
- 6. zwei Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitskammer des Saarlandes und zwei Mitglieder aus dem Kreis des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Saar, die auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Vorstandes der Arbeitskammer des Saarlandes bzw. auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Saar von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten im Einvernehmen mit dem Beirat berufen werden,
- 7. jeweils ein von der Staatskanzlei, dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes entsandtes Mitglied,
- (6) Die Amtszeit der entsandten oder berufenen Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (7) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident und der/die Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Saar alternieren jährlich in Vorsitz und Stellvertretung.
- (8) Als ständige Ansprechstelle der Leitung der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt bildet der Beirat eine ständige Kommission. Der

ständigen Kommission gehören die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident, der/die Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Saar, der/die Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Arbeitskammer des Saarlandes sowie zwei Mitglieder der Universität, die vom Beirat aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt werden. Für die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten und die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Saar wählt der Beirat aus seiner Mitte jeweils eine Stellvertretung.

- (9) Die Leitung gehört dem Beirat und der ständigen Kommission an. Im Beirat hat sie kein Stimmrecht.
- (10) Der Beirat tritt mindestens zweimal, die ständige Kommission mindestens viermal jährlich ansonsten auf Antrag eines seiner/ihrer Mitglieder zusammen.

§ 6

Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

- (1) Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
- (2) Der Beirat der bisherigen Kooperationsstelle nimmt die Aufgaben des Beirats nach dieser Regelung bis zum 31.12.2004 wahr.

Saarbrücken, 2. November 2004

Die Universitätspräsidentin

(Univ. Prof. Dr. Margret Wintermantel)

Der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer (Univ. Prof. Dr. Rolf Hartmann)

Der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung (Dr. Hartwig Cremers, m.d.W.d.G.b.) Der Vizepräsident für Planung und Strategie (Univ. Prof. Dr. Heinz Kussmaul)

Der Vizepräsident für Lehre und Studium (Univ. Prof. Dr. Peter G. Falkai)